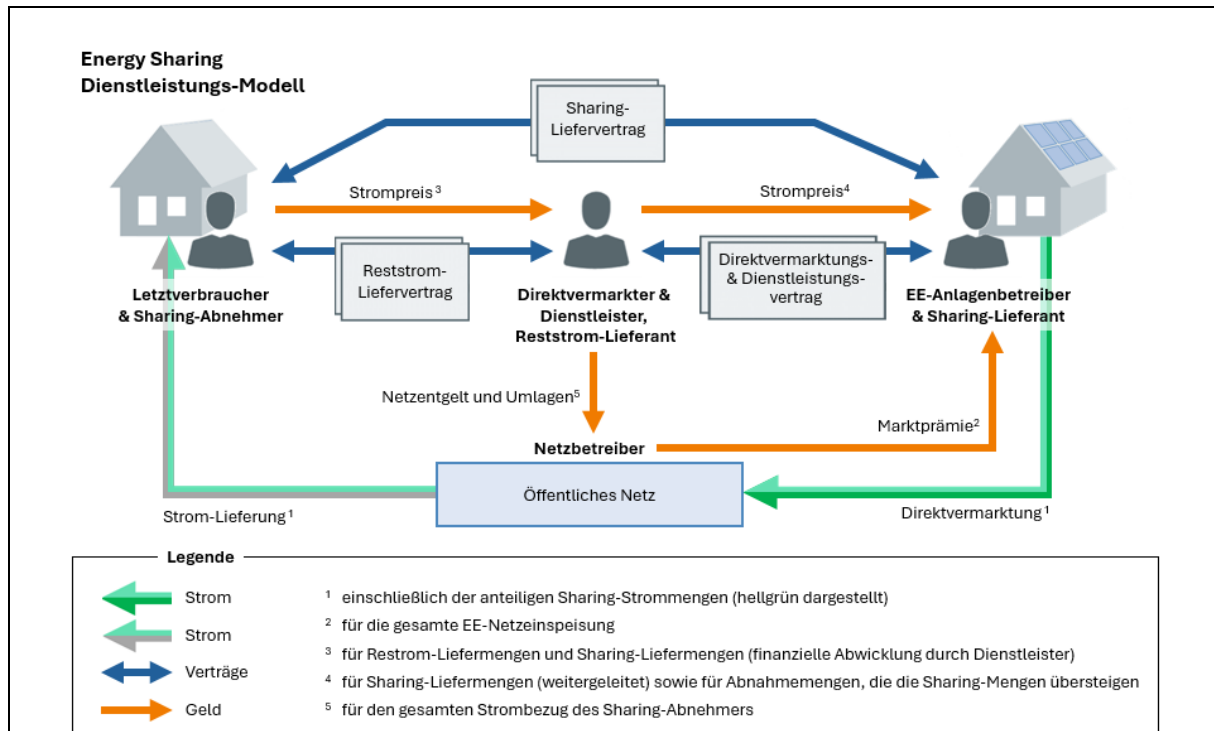


Kurzinformation zum Energy Sharing

Bei den Netzbetreibern häufen sich die Anfragen bzgl. der Vorgehensweise beim Energy Sharing. Die Umsetzung von Energy Sharing ist an bestimmte gesetzliche und regulatorische Bedingungen geknüpft.

Nachfolgend sind Hinweise auf technische und gesetzliche Vorgaben zusammengestellt:



Hinweis:

Die abrechnungsrelevanten Stromanteile (Sharing-/Reststrom) können nur rechnerisch ermittelt werden.

Rechtliche Grundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Bundesnetzagentur, insbesondere [Mitteilung Nr. 73 zur Umsetzung des Beschlusses GPKE](#)

Wesentliche Voraussetzungen für den EE-Anlagenbetreiber am Energy Sharing

- Sowohl die Einspeisemengen als auch der Verbrauch der Sharing-Abnehmer müssen viertelstündlich gemessen werden (z. B. über ein intelligentes Messsystem).
- Die Erzeugungsanlage muss – unabhängig von ihrer Leistung – für die Nutzung im Energy Sharing in der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG oder in das Marktpremienmodell nach § 20 EEG gemeldet sein.

Betriebswirtschaftliche Hinweise

Beim Energy-Sharing fallen die regulären Netzentgelte inkl. aller Netzzulagen, Mehrwertsteuer und ggf. die Stromsteuer an. Für die anfallenden Vermarktungskosten durch die Direktvermarktung der Reststrommengen ist der Sharing-Betreiber verantwortlich und muss diese berücksichtigen. Das heißt, dass die Sharing-Abnehmer und Sharing-Betreiber die genannten Kosten in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigen müssen.

Diese Kurzinformation kann nicht alle Gesetze und Normen abdecken, somit keine Gewähr für ihre Vollständigkeit.

Muster - Netzbetreiber

Musternetz GmbH
Abt. EE

T (0123) 456-789
F (0123) 456-7890

xy@musternetz.de

tt. mmm 2026

Ihre Anfrage vom tt.mm.jjjj zum Energy Sharing

Sehr geehrte XY,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Thema Energy Sharing. Im Netzgebiet der *Musternetz GmbH* kann Energy Sharing im Rahmen des **Dienstleistungs- bzw. Strombilanzkreismodells** umgesetzt werden, bei dem der Dienstleister bzw. Direktvermarkter

- den geteilten Strom bilanziert,
- als Reststromlieferant bei den Sharing-Abnehmern auftritt,
- sowie die vollständigen Netzentgelte für die Netznutzung mit der *Musternetz GmbH* abrechnet.

Wenden Sie sich hierfür an einen spezialisierten Dienstleister bzw. Direktvermarkter, der die Anmeldung über die etablierten Marktprozesse durchführt. Bitte beachten Sie: Die *Musternetz GmbH* tritt nicht als Direktvermarkter oder Dienstleister für die energiewirtschaftliche Abwicklung von Energy-Sharing-Modellen auf. Die Auswahl und Beauftragung eines geeigneten Dienstleisters liegt in der Verantwortung des jeweiligen Sharing-Betreibers. **Hierzu darf die *Musternetz GmbH* keine Beratung anbieten.**

Weiterführende Informationen zum Thema Energy Sharing stellt die Bundesnetzagentur sowohl für Sharing-Betreiber unter [Bundesnetzagentur - Solaranlagen und andere EE-Anlagen](#) als auch für Sharing-Abnehmer unter [Bundesnetzagentur - Energy Sharing](#) zur Verfügung. Einen ersten Überblick der Vorgaben bietet Ihnen die beigefügte Kurzinformation des Verbandes der Bayerischen Energie und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW).

Mit freundlichen Grüßen

Musternetz GmbH